

Änderung des Gesellschaftsvertrags vor dem Hintergrund geänderter GO NRW und CSRD-Richtlinie

Arbeitsversion ☐

Finale Version ☒

Name Beteiligung: MNG Stromnetze Verwaltungs GmbH (SNVG)

Name Beteiligungsmanager: Anita Dietrich

Fassung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags: 10.11.2016

Größenklasse nach HGB: Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB

Hinweise:

Kleinstkapitalgesellschaften haben gegenüber großen Kapitalgesellschaften Erleichterungen in der Rechnungslegung, insbesondere

- gliedern sie Bilanz und GuV verkürzt (§ 266 Abs. 1, § 275 Abs. 1 HGB),
- müssen sie keinen Lagebericht und keinen Anhang aufstellen (§ 264 Abs. 1 HGB),
- besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 HGB),
- müssen sie deutlich weniger Daten offenlegen (§ 326 Abs. 2 HGB),
- haben sie mehr Zeit für Aufstellung und Feststellung des JA (§ 264 Abs. 1 HGB und § 42a GmbHG).

Änderungsbedarfe:

Anm. KL: Hier ist jetzt erstmal reiner HGB-Standard abgebildet.	ja	nein
1. Beseitigung der Vorgabe zur Bilanzierung wie eine große Kapitalgesellschaft	☒	
2. Korrektur ungültiger Verweise	☒	
3. Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☐	☒
4. Erstellung des Lageberichts nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☐	☒
5. Erstellung des Anhangs nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☐	☒
6. Fristen nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☒	☐
7. Die Formulierungen des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags sollen weitestgehend erhalten bleiben. >> <i>Anm.: Das ist im Folgenden unterstellt.</i>	☒	☐
8. <i>Sonstiges ... (bitte ergänzen)</i>	☐	

Wortlaut des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags	Zielwortlaut
§ 10 Absatz 1: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 10 Absatz 2: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. § 10 Absatz 3: Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	§ 10 Absatz 1: Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind ist von der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. <i>>> Anhang, Lagebericht und Prüfung entfallen und damit auch die Anforderungen an diese. Die alten Absätze 1 und 2 können somit auch zusammengefasst werden.</i> <i>Sollte der Anhang, Lagebericht und Prüfung für ein Geschäftsjahr erwünscht sein, kann das in der Gesellschafterversammlung als zusätzliche Aufgabe jeweils beschlossen werden.</i> <i>In Absatz 3 führt der Wortlaut „innerhalb von sechs Monaten“ zu einem Dissens zur gesetzl. Vorgabe (11 Monate) und ist ebenfalls zu streichen.</i>

Anm.:

Ziffer 11 Offenlegung bleibt von den Änderungen unberührt.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
MNG Stromnetze Verwaltungs GmbH

1. FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „MNG Stromnetze Verwaltungs GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Lüdinghausen.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG mit Sitz in Lüdinghausen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

3. GESCHÄFTSJAHR/DAUER DER GESELLSCHAFT

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2034, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an jeden anderen Gesellschafter zu erfolgen. Die Kündigung der Gesellschaft kann nur gemeinsam mit der Kündigung der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG erfolgen.
- 3.3 Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.

- 3.4 Jeder Gesellschafter kann sich innerhalb eines Monats nach Zugang der ersten Kündigung eines Gesellschafters durch eigene Kündigung zu dem gleichen Zeitpunkt anschließen. Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert.

4. STAMMKAPITAL

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter wurden in bar geleistet.
- 4.3 Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Kommanditkapital der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

5. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ UND EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung, auf Wunsch eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung schriftlich durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses eingeschriebenen Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- 5.2 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer - beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.

- 5.3 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem betroffenen Gesellschafter schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 5.4 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. **AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) die Wahl des Abschlussprüfers.

Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen. Beschlüsse gemäß a), b), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von fünfundsiebzig (75) % der abgegebenen Stimmen.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufung und die Abberufung - außer aus wichtigem Grund - erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 7.3 Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

9. WIRTSCHAFTSPLAN

- 9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT/BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.

10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

11. OFFENLEGUNG

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

12. LEISTUNGSVERKEHR MIT GESELLSCHAFTERN

12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.

12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff.

12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

13.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

13.4 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.500,00 EUR, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft.